



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Amt 14
Postfach 17 57
88396 Biberach

 STADT BIBERACH Rechnungsprüfungsamt		
02. MRZ. 2017		z. Bearb. U
		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	Wv. m. Vorg.	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

Tübingen 27.02.2017
Name Dr. Friedrich Weber
Durchwahl 07071 757-3711
Aktenzeichen 14-2/2241.2-3 BC
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gemeinderatsbeschlüsse in Sachen Wieland-Stiftung
Schreiben vom 07.02.2017, Az.: 6/2017

Anlagen
1 Vermerk

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben möchten wir Ihnen einen Vermerk zuleiten, den wir auch der FDP-Fraktion auf ihr Schreiben übersandt haben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Friedrich Weber

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 14-

Datum: 24.02.2017

Az.: 14-2/2214.2-3 BC

Bearbeiter: Dr. Friedrich Weber

Durchwahl: 07071 757-3711

Beschlüsse des Gemeinderates Biberach im Zusammenhang mit der Wieland-Stiftung

Aktenvermerk

Am 30.01.2017 beschloss der Gemeinderat Biberach, verschiedene vorliegende Anträge zur Wieland-Stiftung zusammenfassend in der nächsten Sitzungsrunde zur Entscheidung zu bringen.

Im Nachgang zu diesem Beschluss haben verschiedene Gemeinderatsfraktionen rechtliche Bedenken hiergegen vorgebracht.

Bereits in der Sitzung vom 21.11.2016 war ein die Geschäftsführung und die Finanzmittel der Wieland-Stiftung betreffender Antrag im Gremium behandelt worden. Nach Auffassung der SPD-Fraktion wäre deswegen die nach § 34 Abs. 1 Satz 6 GemO für „den gleichen Verhandlungsgegenstand“ bestehende sechsmonatige Sperrfrist zu beachten gewesen. Der durch den Gemeinderat vorgenommene Verzicht auf die Einhaltung dieser Frist verletze die SPD-Fraktion in ihrem Recht.

Auch die FDP-Fraktion, die gemeinsam mit den Grünen einen Antrag hinsichtlich der Wieland-Stiftung gestellt hatte, ist mit dem Vorgehen des Gemeinderates nicht einverstanden.

Rechtlich stellt sich die Lage wie folgt dar:

Unklarheit besteht darüber, ob es sich bei dem im November 2016 behandelten Thema um den „gleichen Verhandlungsgegenstand“ handelte, der auch den am 30.01.2017 vorliegenden Anträgen betreffend die Wieland-Stiftung zugrunde lag. Für die Annahme des „gleichen Verhandlungsgegenstandes“ spricht der Aspekt, dass sich sämtliche Anträge wie auch der Verhandlungsgegenstand im November 2016 auf die Zukunft der Wieland-Stiftung bzw. die Art und Höhe des städtischen Engagements zu Gunsten dieser Stiftung beziehen, u.a. auch im Zusammenhang mit der bestehenden Geschäftsführerstelle und deren Finanzierung.

Auf die letztgültige Klärung der Frage, ob es sich vorliegend um einen „gleichen Verhandlungsgegenstand“ handelt, kann jedoch verzichtet werden, wenn es auf diese Frage für die Rechtmäßigkeit des am 30.01.2017 ergangenen Gemeinderatsbeschlusses überhaupt nicht ankommt.

Betrachtet werden sollen daher die beiden Alternativen in der rechtlichen Bewertung, nämlich erstens die Situation bei Vorliegen eines „gleichen Verhandlungsgegenstandes“ und zweitens die rechtliche Situation bei Nichtvorliegen dieses Tatbestandsmerkmals.

Bei Vorliegen eines „gleichen Verhandlungsgegenstandes“ schließt § 34 Abs. 1 Satz 6 GemO den Minderheitenanspruch nach Satz 4 dieser Vorschrift aus, wonach ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag spätestens in die übernächste Sitzung des Gremiums gebracht werden muss. Diese Sperrfrist bedeutet jedoch nicht, dass es dem Bürgermeister bzw. dem Gemeinderat verboten wäre, den gleichen Verhandlungsgegenstand bei Bedarf, wie hier durch Mehrheitsbeschluss entschieden, erneut zur Behandlung vorzusehen. Die Vorschrift soll lediglich verhindern, dass eine Minderheit der Gemeinderatsmitglieder durch Erzwingen der mehrfachen Neuverhandlung desselben Gegenstandes den Geschäftsablauf des kommunalen Hauptorgans stört. Die vom Gesetz statuierte Sperrfrist hinderte den Gemeinderat also nicht daran, durch Beschluss vom 30. Januar von dieser Frist abzusehen und eine erneute Behandlung innerhalb dieser Frist vorzusehen.

Bei einem Nichtvorliegen des „gleichen Verhandlungsgegenstandes“ ist nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO ein von einem bestimmten Quorum beantragter Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen. Dem Gemeinderat lagen die gestellten Anträge in der Sitzung vom 30.01.2017 vor. Es wurde dann beschlossen, diese zwar nicht sofort, also spätestens in der übernächsten Sitzung, sachlich zu behandeln, sondern dies erst „in der nächsten Sitzungsrunde“ zu tun. Da der Gemeinderat allgemein die Möglichkeit hat, bestimmte Beratungsgegenstände auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, steht einer solchen Verschiebung der Behandlung auch im Fall eines Antrags nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO nichts entgegen.

Das vorliegend beschlossene Vorgehen wäre also auch in dem gedachten Fall möglich, dass das Vorliegen eines „gleichen Verhandlungsgegenstandes“ zu verneinen wäre, also die Sperrfrist nicht bestanden hätte und stattdessen der Anspruch auf Behandlung vorgelegen hätte. Dass in diesem Falle die rechtliche Annahme des Gemeinderats (dass die Sperrfrist bestehe) als unrichtig anzusehen wäre, ist im Ergebnis für die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses ohne Auswirkung. Soweit der Verzicht auf die Einhaltung der Sperrfrist beschlossen wurde, wäre bei dieser Sichtweise der Beschluss mangels bestehender Sperrfrist ins Leere gegangen.

Es zeigt sich somit, dass der am 30. Januar durch den Gemeinderat gefasste Beschluss unabhängig von der Frage, ob es sich bei den gestellten Anträgen um den „gleichen Verhandlungsgegenstand“ wie im November 2016 handelte, rechtlich nicht zu beanstanden ist und kein Beteiligter in seinen Rechten verletzt ist.

Insgesamt ist in der Angelegenheit noch darauf hinzuweisen, dass, soweit der Gemeinderat in Stiftungssachen berät, die Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem zuständigen Stiftungsorgan beachtet werden müssen. Der Entscheidung des Stiftungsorgans etwa in Personalangelegenheiten sollte im Gemeinderat nicht vorgegriffen werden, wenn keine unmittelbare Zuständigkeit des Gemeinderats vorliegt, z.B. bei Entscheidung über die Geschäftsführerstelle der Stiftung. Ggf. sollten Anträge daher in Form eines Vorschlags an die Stiftung formuliert werden.



Dr. Friedrich Weber